

Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Voerde-Spellen

FRIEDHOFSORDNUNG

Allgemeine Vorschriften

§ 1

- 1.1 Diese Ordnung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Voerde-Spellen.

§ 2

- 2.1 Die katholische Kirchengemeinde St. Peter Voerde-Spellen ist Trägerin des Friedhofs. Sie wird durch den Kirchenvorstand vertreten; ihm obliegt die Verwaltung des Friedhofs. Er kann einen Geistlichen der Kirchengemeinde, eine Kommission des Kirchenvorstandes oder die zuständige Zentralrendantur mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragen.

§ 3

- 3.1 Auf dem Friedhof werden Angehörige der Kirchengemeinde St. Peter beigesetzt, oder wer ein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte hat.
Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Kirchenvorstandes.

Ordnungsvorschriften

§ 4

- 4.1 Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke und Zeiten untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

- 5.1 Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Christliche Empfindungen, verletzende Äusserungen und Handlungen sind zu unterlassen. Den Anordnungen des Geistlichen und der kirchlichen Beauftragten ist Folge zu leisten.

- 5.2 Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- 5.2.1 das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - 5.2.2 das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste,
 - 5.2.3 das Verteilen oder der Verkauf von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln.
 - 5.2.4 das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen,
 - 5.2.5 das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde,
 - 5.2.6 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- 5.3 Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

§ 6

- 6.1 Es obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder den von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.

§ 7

- 7.1 Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen.
- 7.2 Gewerbetreibende jeder Art haben der Kirchengemeinde auf Anfordern ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof nachzuweisen.
- 7.3 Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich und persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofsordnung oder den besonderen Anordnungen der Kirchengemeinde zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.

Bestattungsvorschriften

§ 8

- 8.1 Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Gruft beantragt, ist auf Anfordern der Kirchengemeinde auch das Nutzungsrecht für diese Gruft nachzuweisen.
- 8.2 Tag und Stunde der Beerdigung werden in Abstimmung mit dem Pfarrer oder einem von ihm Beauftragten festgesetzt.
- 8.3 Die mit einer Bestattung verbundenen Arbeiten auf dem Friedhof führt nur ein vom Kirchenvorstand Beauftragter aus.
- 8.4 Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 8.5 Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind grössere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung beim Pfarramt hinzuweisen.

§ 9

- 9.1 Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 9.2 Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.
- 9.3 Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Urnen müssen mindestens so tief beigesetzt werden, dass der Abstand zwischen Oberkante der Urne zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,50 m beträgt. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

§ 10

- 10.1 Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre.
- 10.2 Die Ruhezeit der Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11

- 11.1 Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 11.2 Umbettungen von Leichen bedürfen, ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- 11.3 Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 11.4 Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 11.5 Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 11.6 Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

Grabstätten

§ 12

- 12.1 Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
 - 12.2 Die Grabstätten werden unterschieden in
 - 12.2.1a Reihengrabstätte (vgl. § 13)
 - 12.2.1b Reihenrasengrabstätte (vgl. §13 und §17)
 - 12.2.1c Reihengemeinschaftsgrabstätte (vgl. §13)
- Der Nutzungsberichtigte hat keine Verpflichtung zur Pflege.

- 12.2.2 Wahlgrabstätten (vgl. § 14)
- 12.2.3 Urnengrabstätten (vgl. § 15)
- 12.2.4 Ehrengabstätten (vgl. § 16)

12.3 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

- 13.1 Reihengrabstätten/Reihenrasengrabstätten/Reihengemeinschaftsgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
- 13.2 In jeder Reihengrabstätte/Reihenrasengrabstätte/Reihengemeinschaftsgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 13.3 Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- 13.4 Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Kirchengemeinde vom Nutzungsberechtigten die Abräumung der Grabstelle auf seine Kosten verlangen.

§ 14

- 14.1 Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder als Mehrgrabstellen abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles verliehen. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Sie kann auf Antrag vor Ablauf dieser Frist gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif für mindestens 5 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben sind, bleibt unberührt.
- 14.2 In einem Wahlgrab darf ein Verstorbener, dessen Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Grabstelle vor der Beisetzung entsprechend verlängert worden ist.
- 14.3 Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht die ganze Wahlgrabstätte nach Erwerb des Nutzungsrechts im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.

- 14.4 Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde zulässig. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist kein privates dem Eigentum vergleichbares Recht über das der Inhaber frei verfügen kann. Es unterliegt nicht dem allgemeinen Erbrecht und geht nicht in jedem Fall auf den Erben über. Nach dem Tod eines Ehegatten geht das Nutzungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte auf den überlebenden Ehegatten über und so bei dessen Tod an eines der Kinder, wobei im Bereich der Kirchengemeinde wohnende Kinder den Vorrang geniessen und, wenn mehrere dort leben, diese sich untereinander einigen können oder, falls dies nicht geschieht, das ältere den Vorrang hat.
- 14.5 In der Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde. Als Angehörige gelten insbesondere Ehegatten, Kinder und Geschwister.

§ 15

- 15.1 Urnen können in Reihen- oder Wahlgrabstätten beigesetzt werden. In Reihengrabstätten kann jeweils eine Urne und in Wahlgrabstätten bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 15.2 Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten sinngemäß auch für Urnenwahlgrabstätten.
- 15.3 Urnen (Urnenkapsel) müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Soweit Überurnen verwendet werden, sollen diese aus Keramik, in keinem Falle aber aus Plastik hergestellt sein.
- 15.4 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes an Urnengräbern wird die Asche an eigens dafür vorgesehener Stelle des Friedhofes ohne Urne in den Boden eingefügt. Überurnen können den Nutzungsberechtigten oder Angehörigen ausgehändigt werden.

§ 16

- 16.1 Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschliesslich der Kirchengemeinde.
- 16.2 Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 01. Juli 1965 BG Bl. I S. 589) zu beachten.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

- 17.1 Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewährt wird.
- 17.2 Wird eine Grabstätte nicht mehr gepflegt, so kann die Kirchengemeinde auf einen Pflegevertrag bestehen.
- 17.3 Bei Rasengrabstätten/Reihengemeinschaftsgrabstätten entscheidet ausschliesslich die Kirchengemeinde über die Gestaltung der Gräber.

§ 18

- 18.1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten oder deren Beauftragten zu stellen. Auf Verlangen ist die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- 18.2. Dem Antrag in doppelter Ausfertigung muss eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beigelegt werden. Die Zeichnung muss die geplante Anlage in allen Zeilen (Material, Zeichen, Inschrift, Wörter, Zahlen u.a.) klar erkennen lassen.
- 18.3. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, kann der Kirchenvorstand vom Nutzungsberechtigten die Entfernung verlangen oder die Entfernung, wenn sie verweigert wird, auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- 18.4 Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Zeichen und Inschrift, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig. Firmenschilder und Herstellerbezeichnung dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden.
- 18.5 Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets Verdübelung vorzusehen. Vorstehendes gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- 18.6 Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Erwerber des Grabmals oder dessen Rechtsnachfolger, bei Wahlgrabstätten /Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- 18.7 Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten zu entfernen, andernfalls fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde. Sofern Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 18.8 Erfolgt die Beseitigung nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder
- 18.8.1 die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder
- 18.8.2 die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen.
- Eine Entschädigung findet nicht statt.
- 18.9 Die genannten Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.
- 18.10 Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch Personen die im Namen der Kirchengemeinde tätig sind.
- Sie haftet nicht für Diebstähle und nicht für Beschädigungen die aufgrund von Vandalismus auf dem Friedhof entstanden sind.

§ 19

- 19.1 Grabeinfassungen werden einheitlich durch die Kirchengemeinde gestellt und erstellt.
- 19.2 Für Reihenrasengrabstätten/Reihengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Kirchengemeinde Naturstein-Gedenktafeln mit Beschriftung gestellt und erstellt.

§ 20

- 20.1 Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen und ständig in Ordnung zu halten. Sie dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- 20.2 Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 20.3 Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen.
- 20.4 Grabstätten dürfen nicht mit Steinen oder Abdeckungen belegt werden.
- 20.5 Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefässe ist unzulässig.
- 20.6 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Giesskannen. Gärtnerische Betriebe sind bei Nichtbeachten dieser Vorschrift zur Rücknahme der Floristikunterlagen verpflichtet.

§ 21

- 21.1 Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten spätestens 2 Monate nach der Belegung herzurichten.

§ 22

- 22.1 Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung, Sie darf nur nach Absprache mit dem Beauftragten der Kirchengemeinde betreten werden.

§ 23

- 23.1 Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

Schlussvorschriften

§ 24

- 24.1 Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung, sind Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 25

- 25.1 Diese Friedhofsordnung kann jederzeit geändert werden, ohne dass hieraus Rechtsansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden können. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 25.2 Die Bekanntmachung erfolgt:
- 25.2.1 durch zweiwöchigen Aushang im Schaukasten für kirchenamtliche Bekanntmachungen
 - 25.2.2 durch Aushang am Friedhof
 - 25.2.3 durch einen Bekanntmachungshinweis in den örtlichen Tageszeitungen
 - 25.2.4 darüber hinaus kann die Friedhofsordnung im Pfarrbüro von jedem Interessenten während der Dienststunden eingesehen werden.
- 25.3 Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 23. April 2013 beschlossen worden.

Voerde-Spellen, den 23. April 2013

Katholische Kirchengemeinde St. Peter Voerde-Spellen

- Der Kirchenvorstand -

KV-Siegel
